

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.1959

Geschäftszahl

1036/58

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2711/53 E 25. April 1956 RS 4

Stammrechtssatz

Die Behörde muß im Verfahren nach § 8 KOVG zunächst objektiv Art und Maß der Anforderungen bestimmen, die ein von ihr als zumutbar erkannter Beruf allgemein an die menschliche Konstitution in seelischer und körperlicher Hinsicht stellt, und danach beurteilen, ob diese Anforderungen das in den Richtsätzen zu § 7 KOVG bereits berücksichtigte Durchschnittsmaß übersteigen. Ist dies der Fall, dann liegen berufliche Sonderverhältnisse vor. Erst dann ist zu prüfen, ob und wie weit die Tauglichkeit des Beschwerdeführers zur Bewältigung dieser besonderen Verhältnisse durch seine Dienstbeschädigung gemindert ist (Hinweis E 25.11.1955, 2657/54, VwSlg 3896 A/1955).